OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603696/3/JP

Datum:
Linz, 3. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T V, B, HR-10000 Zagreb, Grad Zagreb, Kroatien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Februar 2020, GZ: VerkR96-6041-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 561/2006 und der EG-VO 165/2014

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 1 und Punkt 5 des Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 2, Punkt 3 und Punkt 4 des Straferkenntnisses stattgegeben, das Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens werden auf 30 Euro gesenkt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskrichen vom 18. Februar 2020 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 1.050 Euro gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) teilweise in Verbindung mit § 20 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verhängt. Bei der Kontrolle seiner Fahrerkarte am 11. Jänner 2019 um 14:15 Uhr in der Gemeinde Kematen am Innbach, Autobahn A8, Richtung Voralpenkreuz, bei km 24.900 wurde festgestellt, dass er als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen x

1. nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten hat. Die erlaubten drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden bereits konsumiert. Diese Übertretung wurde begangen am 20. Dezember 2018, mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes um 07:44 Uhr. Die unzureichende Ruhezeit betrug 9 Stunden und 57 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar. Weiters wurde die Übertretung begangen am 7. Jänner 2019, mit Beginn des 24-Stundenzeitraumes um 03:32 Uhr. Die unzureichende Ruhezeit betrug 6 Stunden und 24 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt.

2. die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten am 7. Jänner 2019 von 03:32 Uhr bis 21:07 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden 31 Minuten (Überschreitung 3 Stunden 31 Minuten) überschritten hat. Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

3. nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten. Am 7. Jänner 2019 wurde von 03:32 Uhr bis 10:33 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden und 17 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 47 Minuten). Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 7 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt.

4. am 7. Jänner 2019 von 03:27 Uhr bis 08:48 Uhr (Lenkzeit 4 Stunden 42 Minuten) das Fahrzeug gelenkt hat und dabei die Fahrerkarte von P P mit der

Fahrerkartennummer x benutzt hat. Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwersten Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 27 Abs 2 EG-VO 165/2014 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro verhängt.
5. sich vor Antritt der Fahrt, obwohl es ihm zumutbar war, nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Die größte Höhe gemäß § 4 Abs 6 KFG des Kraftwagenzuges von 4 Metern wurde durch die Beladung um 12 cm überschritten. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 102 Abs 1 KFG iVm § 101 Abs 1 lit b KFG verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schreiben vom 9. März 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde auf die bereits im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen verwiesen, in denen zusammengefasst vorgebracht wurde, dass der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2019 nicht die Fahrerkarte von P P verwendet habe, sondern dieser selbst den Lastwagenzug gelenkt habe. Es wurden dazu, wie von der belangten Behörde im Ermittlungsverfahren gefordert, ein Schreiben des P P, in dem er bestätigt, den LKW zur fraglichen Zeit selbst gelenkt zu haben und der entsprechende Fahrerkartenausdruck vorgelegt. Hinsichtlich Punkt 1 und 5 des Straferkenntnisses zeigt sich der Beschwerdeführer geständig.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie von keiner der Parteien beantragt wurde bzw. die belangte Behörde sogar ausdrücklich verzichtet hat und die Akten erkennen lassen, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid in großen Teilen aufzuheben ist. Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen x
1. nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten. Die erlaubten drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden bereits konsumiert. Diese Übertretung wurde begangen am 20. Dezember 2018, mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes um 07:44 Uhr. Die unzureichende Ruhezeit betrug 9 Stunden und 57 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar. Weiters wurde die Übertretung begangen am 7. Jänner 2019, mit Beginn des 24-Stundenzeitraumes um 03:32 Uhr. Die unzureichende Ruhezeit betrug 6 Stunden und 24 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
2. sich vor Antritt der Fahrt, obwohl es ihm zumutbar war, nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Die größte Höhe gemäß § 4 Abs 6 KFG des Kraftwagenzuges von 4 Metern wurde durch die Beladung um 12 cm überschritten.

Es konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2019 den LKW mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen x gelenkt hat und dabei die Fahrerkarte des P P mit der Fahrerkartennummer x benutzt hat. Daraus folgt, dass weiters nicht mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die unter Punkt 2 und 3 des Straferkenntnisses vorgeworfenen Übertretungen, nämlich einerseits die Überschreitung der Tageslenkzeit am 7. Jänner 2019 und andererseits die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkdauer, tatsächlich vom Beschwerdeführer begangen wurden.

2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1 und 5 des Straferkenntnisses, nämlich zur Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit und zur Überschreitung der Höhenbegrenzung des Lastkraftwagenzuges beruhen einerseits auf den im Akt aufliegenden DAKO-Auszügen und andererseits auf dem ebenfalls im Akt befindlichen Messprotokoll der Messung mit dem geeichten Höhenmessgerät. Zu diesen beiden Punkten zeigte sich der Beschwerdeführer geständig.

Hinsichtlich der Punkte 2, 3 und 4 des Straferkenntnisses geht die belangte Behörde offenbar davon aus, dass der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2019 den verfahrensgegenständlichen Lastkraftwagenzug selbst gelenkt hat und dabei von 03:27 Uhr bis 08:48 Uhr die Fahrerkarte des P P verwendet hat.

Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2. April 2019 brachte der Beschwerdeführer vor, dass nicht er mit der Fahrerkarte des P P gefahren sei,

sondern eben dieser selbst den LKW gelenkt habe. Diese Angaben entsprechen auch dem Auszug aus dem Fahrtenbuch, den der Beschwerdeführer mit dem Einspruch vorgelegt hat. Die Behörde forderte den Beschwerdeführer daraufhin auf, eine Bestätigung des P P, dass er selbst den LKW zur fraglichen Zeit gelenkt hat, und einen Fahrerkartenausdruck der Fahrerkarte des P P für den Zeitraum von 3. Jänner 2019 bis 9. Jänner 2019 vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und es bestätigen die vorgelegten Unterlagen seine Angaben.

Dass die belangte Behörde trotzdem annimmt, der Beschwerdeführer sei mit der fremden Fahrerkarte gefahren, stützt sie auf die Aussage des amtshandelnden Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wonach die Rechtfertigung des Beschwerdeführers „absolut unglaubwürdig“ sei. Der Zeuge führte diese Unglaubwürdigkeit auf einen Fehler im Frachtbrief zurück, den der Beschwerdeführer im Verfahren jedoch zumindest für das erkennende Gericht durchaus im Bereich des Nachvollziehbaren liegend erklären konnte. Weiters führte der Zeuge an, dass die Zwischenzeiträume zwischen den Fahrerkartenwechseln zu kurz seien und deswegen „stand klar fest, dass ein Fahrerkartenmissbrauch vorliegt“. Und dies obwohl er selbst offenbar im Rahmen der Kontrolle mit P P telefoniert hatte und ihm dieser bestätigt hatte, dass er selbst den LKW gelenkt hatte. Der Zeuge gab außerdem an, er habe es „schon laufend erlebt, dass bei ausländischen Firmen die Chefs die Lenker decken, weil die Lenker im Interesse der Firmen unterwegs sind.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann diese Aussage nicht als ausreichenden Beweis dafür bewerten, dass mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2019 von 03:27 Uhr bis 08:48 Uhr den gegenständlichen Lastkraftwagenzug selbst gelenkt, dabei aber die Fahrerkarte des P P benutzt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006: „(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.“

§ 101 Abs 1 lit b KFG: Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die im § 4

Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird.

§ 102 Abs 1 KFG: Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der objektive Tatbestand war hinsichtlich dieser Bestimmungen sicherlich erfüllt. Dem entspricht auch das Geständnis des Beschwerdeführers.

Die relevanten Teile des § 134 KFG lauten: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2

und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.“

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde hinsichtlich der Punkte 1 und 5 des Straferkenntnisses den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Hinsichtlich der Punkte 2, 3 und 4 des Straferkenntnisses vom 18. Februar 2020, die unmittelbar mit der Frage zusammenhängen, ob der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2019 von 03:27 Uhr bis 08:48 Uhr den Lastkraftwagenzug selbst gelenkt hat und dabei die Fahrerkarte des P P verwendet hat, ist festzuhalten, dass sich aufgrund der dargestellten Gesamtsituation in diesem besonderen Einzelfall zu viele Zweifel daran ergeben, dass der Beschwerdeführer den ihm angelasteten Tatbestand erfüllt hat. Es sprechen zu viele Argumente für den Beschwerdeführer, sodass die Tätereigenschaft des Beschwerdeführers nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo vorzugehen und das angefochtene Straferkenntnis in diesen Punkten aufzuheben.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar